

HANS-RUDOLF EGLI

Bewertungen, Kompetenzen und Instrumente der Kulturlandschaftspflege am Beispiel der Schweiz

Einleitung

Ziel dieses Beitrages ist es, den Kulturlandschaftsschutz und die Kulturlandschaftspflege theoretisch und in ihrer praktischen Umsetzung exemplarisch für die drei politisch-administrativen Ebenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden darzustellen und auf Grund eigener Erfahrungen bewertende Schlussfolgerungen zu ziehen.

1. Kulturlandschaft und ihre Bewertung aus geographischer Sicht

In der Geographie und in den ihr benachbarten Wissenschaften besteht keine Übereinkunft über die Bedeutung des Begriffs "Landschaft", ebenso wenig über den Begriff "Kulturlandschaft". Die Bedeutungen reichen inhaltlich von der lediglich visuell wahrnehmbaren Landschaft, dem Landschaftsbild, bis zu der auf der „Gesamtbeschaffenheit (Totalcharakter) begründeten qualitativen Einheit des geosphärischen Raumgefüges“ (MEYNEN 1985: 682).

Im Landschaftskonzept Schweiz (BUNDESAMT FÜR UMWELT, WALD UND LANDSCHAFT 1998: 19) ist der Begriff sehr weit gefasst: „Landschaft umfasst den gesamten Raum, innerhalb und außerhalb von Siedlungen. Sie ist das Entstandene und Werdende natürlicher Faktoren wie Untergrund, Boden, Wasser, Luft, Licht, Klima, Fauna und Flora im Zusammenspiel mit kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren.“ Entscheidend ist dabei, dass die Landschaft flächendeckend verstanden wird und insbesondere die Siedlungen einbezogen sind. Auch funktional wird die Landschaft in diesem Konzept integral verstanden, indem sie als Lebensraum, Naturraum, Zeugin der Erdgeschichte, Kulturraum, Wirtschaftsraum, Erlebnisraum, Produkt der Wahrnehmung und Bewertung und als Identifikationsraum aufgefasst wird (BUNDESAMT FÜR UMWELT, WALD UND LANDSCHAFT 1998: 9ff). Unklar bleibt bei dieser Definition jedoch die räumliche Dimension. So wird einerseits von der „Landschaft Schweiz“ geschrieben, andererseits werden beispielsweise kleine Areale als Moorlandschaften bezeichnet, die nur ein einzelnes Landschaftsobjekt darstellen.

Zur räumlichen Abgrenzung der Landschaft wird in der vorliegenden Darstellung der Begriff „Landschaftsraum“ verwendet. Darunter verstehen wir mit WAGNER (1999: 228) „ein zweckmäßig und je nach Aufgabenstellung zielgerichtet abgegrenzter Ausschnitt aus der Geosphäre von relevanter Größenordnung.“ Damit wird nicht eine bestimmte Arealgröße festgelegt; der Landschaftsraum muss aber in jedem einzelnen Fall aufgrund der Fragestellung begründet werden, indem die zu untersuchenden Teilaspekte zur Begrenzung des Landschaftsraumes und zur Abgrenzung gegenüber den benachbarten Landschaftsräumen führen. Innerhalb des Landschaftsraumes werden Landschaftseinheiten und Landschaftsobjekte unterschieden.

Da nicht nur Interesse an der Ausstattung der Landschaftsräume, die sich auf die sinnlich-wahrnehmbaren materiellen Phänomene beschränken, besteht, sondern auch an den Eigenschaften der Areale und Objekte, wird der Landschaftsbegriff um sinnlich nicht wahrnehmbare Eigenschaften erweitert: beispielsweise um ökologische Wirkungsbeziehungen, um rezente oder vormalige – funktionale Verflechtungen oder um genetisch-kausale Zusammenhänge. Allerdings beschränken wir uns auf Beziehungen, die mit sinnlich-wahrnehmbaren Objekten erfasst werden können. Somit wird Landschaft als „sinnlich wahrnehmbare Ausstattung eines Landschaftsraumes und deren Beschaffenheit verstanden“ (WAGNER 1999: 230).

1.1 Naturlandschaft und Kulturlandschaft

Im Gegensatz zur „Naturlandschaft“, die einen Ausschnitt aus der Geosphäre bezeichnet, der vom Menschen nicht beeinflusst oder umgestaltet wurde, ist die „Kulturlandschaft“ der mehr oder weniger stark anthropogen geprägte Landschaftsraum. Es handelt sich somit um „den von Menschen nach ihren existentiellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ästhetischen Bedürfnissen eingerichteten und angepassten Naturraum, der im Laufe der Zeit mit einer zunehmenden Dynamik entstanden ist und ständig verändert bzw. umgestaltet wurde und noch wird. Sie stellt einen funktionalen prozessorientierten Systemzusammenhang dar, dessen optisch wahrnehmbarer strukturierter Niederschlag aus Punktelementen, verbindenden Linienelementen und zusammenfassenden sowie zusammengehörigen Flächenelementen besteht.“ (BURGGRAFF 1996: 10f.) Eine Einschränkung des Kulturlandschaftsbegriffes auf die Agrarlandschaft als Ergebnis der bäuerlichen Naturbearbeitung, wie sie vielfach vorgenommen wird, widerspricht der hier vertretenen Auffassung. Denn damit wären beispielsweise die am intensivsten veränderten Landschaftseinheiten, die Siedlungen und insbesondere die Städte sowie Industrieareale und andere Flächen, nicht einbezogen.

1.2 Kulturlandschaft als Ergebnis

Die Kulturlandschaft kann, weil es sich um ein Ergebnis menschlicher Aktivitäten handelt, als Quelle dienen, um Entscheide und Handlungen zu rekonstruieren und zu verstehen. In der von der UNESCO im Zusammenhang mit dem Welterbe Kulturlandschaft festgelegten Definition steht der Aspekt des Ergebnisses im Zentrum: „Kulturlandschaften illustrieren die Evolution der menschlichen Gesellschaft und Besiedlung in der Zeit, unter dem Einfluss physischer Beeinträchtigungen und/oder Möglichkeiten der natürlichen Umgebung sowie unter dem Einfluss aufeinanderfolgender und sowohl von außen wie von innen wirkender sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Kräfte. Sie sollten auf der Grundlage sowohl ihres herausragenden universellen Wertes als auch ihrer Repräsentativität hinsichtlich einer klar bestimmten geographischen Region wie auch für ihre Eignung ausgewählt werden, die wesentlichen und eigenständigen kulturellen Elemente dieser Regionen zu verdeutlichen.“ (FEHN 1995: 1) Dabei sind insbesondere auch die Kräfte einbezogen, die die Kulturlandschaft entweder positiv oder negativ beeinflussen. Und diese Kräfte können sowohl aus dem Landschaftsraum selbst oder von außen, d.h. exogen sein. Im Hinblick auf die Gestaltungsmöglichkeit der Kulturlandschaften im Planungsprozess ist das wichtig, wenn beispielsweise eine im Raum selbst ansässige Gesellschaft und Wirtschaft steuert oder beeinflusst (Bottom-up-Prinzip), im Gegensatz zu den von außen wirksamen Kräften wie politische oder wirtschaft-

liche Rahmenbedingungen oder aktive Eingriffe von außen bzw. von oben (Top-down-Prinzip). Soweit die Kulturlandschaft als Ergebnis erscheint, kann sie als Quelle zur Untersuchung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Entwicklungen verwendet werden. Vielfach ist die von Menschen gestaltete physisch-materielle Umwelt sogar die einzige Quelle, die uns über frühere Prozesse Auskunft geben kann, insbesondere auch über die beteiligten Personen oder Gesellschaftsgruppen. Für die Wissenschaft steht die Kulturlandschaft als Quelle der Sozial-, Wirtschafts- und Umweltgeschichte im Zentrum.

In der Schweiz ist auf Grund des föderalistischen Staatsaufbaus die Gemeindeautonomie außerordentlich wichtig. Bundesregierung und Bundesverwaltung haben als zentrale Staatsgewalt dagegen im Bereich der Raumplanung weitgehend nur koordinierende Funktion.

1.3 Kulturlandschaft als Ressource

Für die zukünftige Entwicklung ist jedoch die Kulturlandschaft als Ressource von zentraler Bedeutung. Im Gegensatz zu den natürlichen Ressourcen kann die Kulturlandschaft nicht nur im Sinne der nachhaltigen Nutzung erhalten, sondern auch neu geschaffen werden. Selbstverständlich wird sie vielerorts auch zerstört! Damit spielt die Landschaftsentwicklung als Prozess eine wichtige Rolle und der Landschaftsschutz im engeren Sinne tritt gegenüber der Landschaftspflege in den Hintergrund.

Kulturlandschaftsentwicklung hängt in der Regel mit Änderungen der Landnutzung zusammen, meistens mit Intensivierungs- oder Extensivierungsprozessen. Ein Nutzungswandel mit gleichbleibender Nutzungsintensität dürfte die Ausnahme sein. Aus der Größe und der räumlichen Verteilung der Intensivierungs- und Extensivierungsflächen ergibt sich eine charakteristische Landschaftsstruktur. Diese könnte ihrerseits Ziel eines Landschaftskonzeptes sein, weil die Flächen-, Linien- und Punktelemente aus anthropogener Sichtweise mehr oder weniger vernetzt sind und kleine Kreisläufe, etwa als Tagesaktionsradien, dadurch fördern oder hemmen.

Das vorherrschende Bottom-up-Prinzip hat zur Folge, dass die Landschaft vorwiegend kleinräumig betrachtet und in Wert gesetzt wird.

1.4 Planungsprozess als Beschreibung, Erklärung, Bewertung und Umsetzung

Die Beurteilung der heutigen Landschaftsstruktur, d.h. der räumlichen Verteilung der Landschaftseinheiten und Landschaftsobjekte ist eine Voraussetzung zur Evaluation von Maßnahmen zur Reduktion oder Verhinderung von Konflikten und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Jede Beurteilung bedingt zwingend formulierte Entwicklungsziele. Diese dienen als „Eichmaßstab“ zur Bewertung des aktuellen Zustandes oder ablaufender Prozesse. Die Entwicklungsziele müssen alle Bereiche umfassen, die einerseits die Landschaftsentwicklung betreffen (Landschaft als Ergebnis) und andererseits durch die räumliche Ausstattung beeinflusst werden (Landschaft als Ressource).

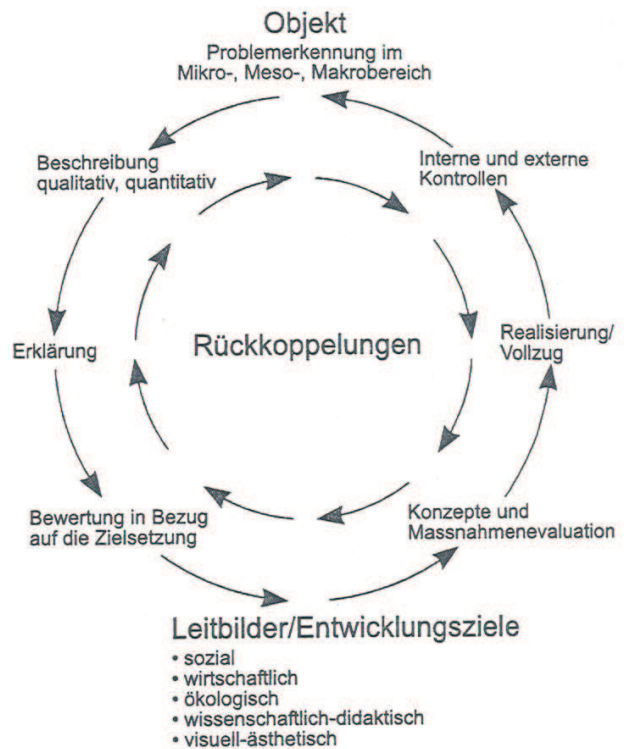
Die ganzheitliche Betrachtungsweise setzt den Einbezug der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, ästhetischen und wissenschaftlich-didaktischen Aspekte voraus, damit nicht erst im Umsetzungsprozess wichtige Argumente erstmals eingebracht werden und diesen hemmen oder stoppen. Soziale Elemente der Kulturlandschaft sind beispielsweise

die Lebensraum- und Erholungsfunktion für die Wohnbevölkerung, differenziert nach verschiedenen Gesellschaftsgruppen. Wirtschaftliches Kriterium kann unter anderem die Landnutzung sein, die ihrerseits von den politischen Rahmenbedingungen und der Erreichbarkeit abhängt und sich vielfach in den räumlich sehr differenzierten Bodenpreisen niederschlägt. Ökologische Kriterien sind beispielsweise im Zusammenhang mit der Artenvielfalt von zentraler Bedeutung. Sie betreffen in jedem Fall die landwirtschaftlichen Nutzflächen; aber auch die Siedlungen sind aufgrund der zunehmenden Versiegelung und Verdichtung ökologisch von großer Bedeutung.

Wahrscheinlich bildet jeder Landschaftsraum ein Potential für gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Entwicklungen und ist zudem von ästhetischer und wissenschaftlicher Bedeutung. Jede Landschaft ist somit eine vielfältige Ressource, allerdings sehr unterschiedlich für die einzelnen Teilbereiche. Zwischen und vielfach sogar innerhalb der Teilbereiche können jedoch zahlreiche Konflikte bestehen. Diese zu lösen ist mindestens so wichtig wie die Nutzung der Ressourcen.

Weil es nun ebenso wenig gelingen kann, alle Potentiale zu nutzen wie alle Konflikte zu vermeiden, müssen die Potentiale und die Konflikte bewertet und gegeneinander abgewogen werden. Und da es keine allgemein gültigen Bewertungskriterien gibt, ist in jedem Fall ein „Eichmaßstab“ nötig, nach dem Zustände und Prozesse vergleichend beurteilt werden können. Diese Zielsetzungen oder Leitbilder können weder aus dem Objekt selbst abgeleitet noch von den Bewertenden festgelegt werden. Ziele sind immer normativ und haben umwelt-, gesellschafts- wirtschafts- und kulturpolitischen Charakter. Sie sind daher in einem politischen Prozess auszuhandeln. Nur auf einer solchen Grundlage lässt sich beurteilen, ob Entwicklungen einen erwünschten oder nicht erwünschten Verlauf nehmen und steuernde Eingriffe notwendig sind. Im nächsten Schritt muss beurteilt werden, ob überhaupt Maßnahmen ergriffen werden können, das heißt, ob die notwendigen sachlichen, personellen, finanziellen und insbesondere die rechtlichen Mittel verfügbar sind. Soweit Maßnahmen tatsächlich realisiert werden, geht es im letzten Schritt darum, die weiteren Entwicklungen im Rahmen eines Monitorings zu beobachten und eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

Abb. 1: Der Planungsprozess als Beschreibung, Erklärung, Bewertung und Umsetzung (EGLI, H.-R.; KÄGI, M. 2000)



2. Kulturlandschaftspflege in der Praxis

2.1 Bundesebene

1962 wurde die Bundesverfassung mit dem Natur- und Heimatschutzartikel (BUNDESVERFASSUNG 1874: Art. 24 sexties) ergänzt, womit der Bund in Erfüllung seiner Aufgaben „das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten“ hat. Im selben Artikel ist jedoch festgehalten, dass der Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone ist. Im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 wurde präzisiert, welche Bundesaufgaben durch den Natur- und Heimatschutz betroffen sind: Planung, Entwicklung und Veränderungen von Werken und Anlagen der Eidgenossenschaft sowie der Kantone, sofern diese vom Bund eine Konzession oder Bewilligung benötigen oder vom Bund subventioniert werden. Mit demselben Gesetz wurde der Bund ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung zu erstellen. Bis heute sind die folgenden gesamtschweizerischen Inventare im Bereich der Kulturlandschaft verabschiedet oder in Bearbeitung (SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR LANDESPLANUNG 1993, ergänzt):

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
- Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.

Im Weiteren werden von privaten Institutionen – mit wesentlicher finanzieller Unterstützung durch die öffentliche Hand – die Kunstdenkmäler (GESELLSCHAFT FÜR SCHWEIZERISCHE KUNSTGESCHICHTE 1927ff.), die neuere Schweizer Architektur (GESELLSCHAFT FÜR SCHWEIZERISCHE KUNSTGESCHICHTE 1982ff.) und die Bauernhäuser (SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR VOLKSKUNDE 1965ff.) inventarisiert. Diese Inventare verfügen allerdings über keine direkte Rechtswirkung, sie werden aber als Beurteilungsgrundlagen sehr häufig verwendet.

2.2 Kantonale Ebene am Beispiel von Bern

Für den Natur- und Heimatschutz und damit auch für die Schonung der Landschaften sind auch gemäß der neuen Bundesverfassung vom 18.4.1999 (Art. 78) die Kantone zuständig, was zur Folge hat, dass es in der Schweiz 26 mehr oder weniger unterschiedliche Regelungen gibt. Im Folgenden wird exemplarisch die rechtliche Grundlage des Kantons Bern vorgestellt. Es handelt sich flächenmäßig um den zweitgrößten Kanton, der zudem Teilregionen der Alpen, der mittelländischen Hochebene und des Juras umfasst.

Gemäß Baugesetz vom 9. Juni 1985 (STAATSKANZLEI BERN 1996, ergänzt) dürfen Landschaften, Orts- und Straßenbilder durch Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen nicht beeinträchtigt werden (Art. 9). Auf besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Bauten und Anlagen sowie geschichtliche Stätten und bedeutende Aussichtspunkte muss in besonderem Maße Rücksicht genommen werden. Voraussetzung für den besonderen Schutz ist allerdings die entsprechende Bezeichnung in kantonalen oder eidgenössischen Inventaren (Art. 10). Für den Kulturlandschaftsschutz ist

besonders wichtig, dass auch die Umgebung (Außenräume) von Bauten und Anlagen so zu gestalten ist, dass sich eine gute Einpassung in die Landschaft und Siedlung ergibt (Art. 14). In der Praxis ist dieser Umgebungsschutz allerdings meistens nur kleinräumig durchsetzbar.

Da auf der kantonalen Ebene in der Regel nur die behördenverbindlichen Richtpläne, nicht aber die eigentümerverbindlichen Nutzungspläne oder besondere Schutzpläne erstellt werden, sind die kommunalen Planungsinstrumente von zentraler Bedeutung.

2.3 Kommunale Ebene am Beispiel von Meikirch

Die eigentümerverbindlichen Planungsinstrumente, insbesondere das Baureglement, der Nutzungsplan und der Schutzplan, sind mit Ausnahme des Waldes und der Gewässer, die durch Bundes- und Kantonsrecht abschließend geregelt sind, flächendeckend. Durch die notwendige Genehmigung dieser Instrumente durch die Stimmberechtigten, je nach Gemeindeverfassung an der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung, ermöglichen sie die weitestreichenden Landschaftsschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen. Diese können bis zur entschädigungspflichtigen Enteignung führen. Die Gemeinden können durch die Festlegung der Landschaftsschutzgebiete und durch die Formulierung der Schutzmaßnahmen und -auflagen weitgehend selber bestimmen, wie groß die Schutzgebiete und wie streng die Einschränkungen sind. Die Gemeinden entscheiden sich in der Regel für einen großflächigen Schutz mit wenigen Nutzungsaufgaben oder für einen strengen Schutz auf kleinen Flächen; jede Zwischenlösung ist möglich. Stark einschränkende Schutz- und Pflegemaßnahmen für große Flächen sind meistens politisch nicht durchsetzbar.

In Meikirch, einer periurbanen Gemeinde in der Agglomeration Bern, konnte der Verfasser wesentlich an der Ortsplanung mitarbeiten. Der Landschaftsschutz wurde sehr großflächig, für rund die Hälfte der Gemeindefläche, und in Absprache mit den Nachbargemeinden verbindlich im Baurelement vom 15. März und im zugehörigen Schutzplan eigentümerverbindlich geregelt (Art. 49):

1. Die im Schutzplan ausgeschiedenen Landschaftsschongebiete sind als ästhetisch und ökologisch wertvolle Landschaftsräume in ihrem Charakter zu erhalten.
2. In den Landschaftsschongebieten sind land- und forstwirtschaftliche Nutzungen und der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen gestattet.
3. Bestehende Obstgärten sind grundsätzlich zu erhalten. Die ersatzlose Beseitigung von Obstbäumen, die zu bestehenden Obstgärten gehören, ist untersagt.
4. Betrieblich notwendige und an den Standort gebundene Bauten und Anlagen sind gestattet, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und eine sorgfältige Abstimmung auf die bestehenden Gebäude und die Umgebung stattfindet. Alle übrigen Bauten wie feste Freizeit- und technische Infrastrukturanlagen sind untersagt. (EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH 1996)

Durch die großflächige Ausscheidung der Landschaftsschongebiete sind zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe vollständig durch diese Maßnahmen betroffen. Es war deshalb besonders wichtig, dass die Anpassung dieser Betriebe an neue wirtschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen weiterhin möglich ist. Da gleichzeitig Flächennutzungen verhindert

werden, die die Landwirtschaft konkurrenzieren, waren auch die Bauern mit den Einschränkungen weitgehend einverstanden.

Die ausgeprägte Gemeindeautonomie im Planungs- und Baurecht hat zur Folge, dass auch die Durchsetzung der Maßnahmen stark vom lokalen politischen Willen abhängig ist und dass insbesondere Landschaftsschutz- und Landschaftspflege, die eigentlich regional oder überregional realisiert werden sollten, nur auf freiwilliger Basis über die Gemeindegrenzen hinausreichen.

Die meisten Gemeinden im Kanton Bern sind in privatrechtlichen Planungsverbänden zusammengeschlossen und lassen unter anderem die Landschafts- und Schutzplanung gemeinsam bearbeiten. Die Resultate müssen aber trotzdem gemeindeweise genehmigt und anschließend durchgesetzt werden, so dass die gemeinsame Planung sehr unterschiedlich umgesetzt wird.

3. Schlussfolgerungen

- Gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische, visuell-ästhetische und wissenschaftlich-didaktische (museale Erhaltung) Ansprüche an die Landschaft widersprechen sich sehr oft; deshalb ist eine vernetzte Denkweise Voraussetzung.

Die verschiedenen Zielsetzungen konkurrenzieren sich vielfach gegenseitig, so zum Beispiel der Ortsbildschutz und die wirtschaftliche Nutzung der Gebäude oder die ökologische Zielsetzung einer traditionellen Agrarlandschaft und ihre Erholungsfunktion als gesellschaftliche Zielsetzung. Um eine möglichst hohe Akzeptanz der Maßnahmen des Landschaftsschutzes bei den für die Umsetzung entscheidenden Behörden und bei der Bevölkerung zu erreichen, sollten die verschiedenen Zielsetzungen miteinander kombiniert werden, was allerdings in der Regel nur durch Kompromisse erreicht werden kann. Kulturlandschaftspflege kann großflächig nur in Zusammenarbeit mit der Forst- und Landwirtschaft realisiert werden.

- Kulturlandschaftspflege muss – entsprechend dem Kulturlandschaftsbegriff – flächendeckend sein. Die Kulturlandschaftspflege darf nicht auf die landwirtschaftliche Fläche beschränkt und weitgehend der Landwirtschaft überlassen werden, weil diese in den vergangenen Jahrzehnten wertvolle Kulturlandschaften selber zerstört hat. Zudem sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen heute und in Zukunft starken Änderungen unterworfen; allein in der Schweiz rechnet man mit der Aufgabe von rund 10'000 Hektar in den nächsten Jahren. Und schließlich sind die Übergangszonen zwischen den Landwirtschaftsflächen und dem Wald und in die Siedlungen ökologisch und visuell-ästhetisch besonders wichtig für die Kulturlandschaftspflege.
- Kulturlandschaften umfassen in der Regel mehrere räumliche und zeitliche Betrachtungsebenen (lokal, regional, überregional bzw. kurz-, mittel- und langfristig). Die Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist daher besonders anspruchsvoll.

Da die Politik zu sektoralem, lokalem und kurzfristigem Denken und Handeln neigt, sind Querschnittsaufgaben wie die Landschaftspflege besonders schwierig durchzusetzen. Zudem zeigen sich Erfolge vielfach erst nach Jahren oder Jahrzehnten, ebenso wirken sich

negative Entscheide vielfach erst viel später aus, wenn die Verantwortlichen nicht mehr im Amt sind.

- Für den einzelnen Kulturlandschaftsraum muss entschieden werden, ob er multifunktional oder spezialisiert gepflegt und weiterentwickelt werden kann.

In der Regel werden räumlich differenzierte Konzepte zu erarbeiten sein, die sowohl Vorranggebiete wie auch multifunktionale Landschaftsräume enthalten, damit Konflikte vermieden oder reduziert und Synergien genutzt werden können. Vorranggebiete und Nutzungsüberlagerungen bedürfen einer vertieften Beurteilung und Bewertung der einzelnen Nutzungsarten.

- Die Raumplanung muss sich zur Raummanagementplanung entwickeln.

Die Raumplanung ist entscheidend, weil nur sie eine Grenzziehung der Flächennutzung durch den Menschen erreichen kann, unter anderem um eine höhere Gewichtung der öffentlichen Interessen über die Interessen des einzelnen Nutzers zu erzielen. Sie muss sich in einem rollenden Prozess laufend an die wechselnden Rahmenbedingungen der verschiedenen Nutzungen anpassen und deshalb ständig mit allen Raumnutzern in Kontakt sein.

Literatur

- BUNDESAMT FÜR UMWELT, WALD UND LANDSCHAFT (BUWAL) et al. (1998): Landschaftskonzept Schweiz. (Konzepte und Sachpläne (Art. 13 RPG, BRP). Bern.
- BUNDESGESETZ ÜBER DEN NATUR- UND HEIMATSCHUTZ vom 1. Juli 1966. Bern.
- BUNDESVERFASSUNG (1874): Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, ergänzt. Bern.
- BUNDESVERFASSUNG (1999): Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999. Bern.
- BURGGRAFF, P. (1996): Der Begriff „Kulturlandschaft“ und die Aufgaben der „Kulturlandschaftspflege“ aus der Sicht der Angewandten Historischen Geographie. *Natur- und Landschaftspflege* (32/96), 10-12.
- EGLI, H.-R.; KÄGI, M. (2000): Das Seeland als multifunktionale Kulturlandschaft? In: *Ökologische Landschaftsentwicklung im Seeland (Allgemeine Ökologie zur Diskussion gestellt.)*. Bern (im Druck).
- EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH (Hrsg.) (1996): Baureglement vom 15. März 1995, ergänzt. Meikirch.
- FEHN, K. (1995): Die Bedeutung neuzeitlicher Bodendenkmäler für Schutz, Pflege und erhaltende Entwicklung der historischen Kulturlandschaft. In: *Ausgrabungen und Funde* 40, 1-8.
- GESELLSCHAFT FÜR SCHWEIZERISCHE KUNSTGESCHICHTE (Hrsg.) (1982ff.): *Inventar der neueren Schweizer Architektur 1850-1920*. Zürich.
- GESELLSCHAFT FÜR SCHWEIZERISCHE KUNSTGESCHICHTE (Hrsg.) (1927ff.): *Kunstdenkmäler der Schweiz*. Basel.
- MEYNEN, E. (Hrsg.) (1985): *Internationales Geographisches Glossarium*. Stuttgart.
- SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR VOLKSKUNDE (Hrsg.) (1965ff.): *Die Bauernhäuser der Schweiz*. Basel.
- SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR LANDESPLANUNG (Hrsg.) (1993): *Bundesinventare. Die Bedeutung der Natur- und Landschaftsschutzinventare des Bundes und ihre Umsetzung in der Raumplanung (Schriftenfolge Nr. 60)*. Bern.
- STAATSKANZLEI BERN (Hrsg.) (1996): *Baugesetz vom 9. Juni 1985*. Bern.
- WAGNER, J.M. (1999): *Schutz der Kulturlandschaft – Erfassung, Bewertung und Sicherung schutzwürdiger Gebiete und Objekte im Rahmen des Aufgabenbereiches von Naturschutz und Landschaftspflege*. Saarbrücker Geographische Arbeiten, Bd. 47. Saarbrücken.